

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung von Abschnitt E. des Beschlusses des Landtages Brandenburg zur Einsetzung und Ausstattung eines Untersuchungsausschusses zur „Untersuchung der Krisenpolitik der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung Covid-19 (UA Corona 2)“ vom 17. November 2022 (Drucksache 7/6555-B)

Der Landtag möge beschließen:

Abschnitt E. des Beschlusses des Landtages Brandenburg zur Einsetzung und Ausstattung eines Untersuchungsausschusses zur „Untersuchung der Krisenpolitik der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung Covid-19 (UA Corona 2)“ vom 17. November 2022 (Drucksache 7/6555-B) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer I. werden die Wörter „elf stellvertretenden Mitgliedern“ durch die Wörter „elf bis 17 stellvertretenden Mitgliedern“ ersetzt.
2. Nummer II. wird wie folgt gefasst:

„Unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilen sich die Sitze im Untersuchungsausschuss 7/3 wie folgt:

Vorsitzender ohne Stimmrecht: CDU

Stellvertretender Vorsitzender mit Stimmrecht: DIE LINKE

Ordentliche Mitglieder:

| | |
|-----------------------|--|
| SPD | 3 Mitglieder |
| AfD | 3 Mitglieder |
| CDU | 2 Mitglieder |
| DIE LINKE | 1 Mitglied (inklusive Stellvertretender Vorsitzender) |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 1 Mitglied |
| BVB / FREIE WÄHLER | 1 Mitglied |

| | |
|------------------------------|--|
| Stellvertretende Mitglieder: | |
| SPD | 3 oder 4 Stellvertretende Mitglieder |
| AfD | 3 oder 4 Stellvertretende Mitglieder |
| CDU | 2 oder 3 Stellvertretende Mitglieder |
| DIE LINKE | 1 Stellvertretendes Mitglied oder 2 Stellvertre- tende Mitglieder |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 1 Stellvertretendes Mitglied oder 2 Stellvertre- tende Mitglieder |
| BVB / FREIE WÄHLER | 1 Stellvertretendes Mitglied oder 2 Stellvertre- tende Mitglieder.“ |

Begründung:

Mit der Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) durch das Dritte Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 2023 kann nach dem neuen § 4 Absatz 1 Satz 5 UAG nunmehr die Zahl der stellvertretenden Mitglieder die Zahl der ordentlichen Mitglieder um bis zu ein weiteres stellvertretendes Mitglied für jede Fraktion und Gruppe übersteigen. Damit der Untersuchungsausschuss zur „Untersuchung der Krisenpolitik der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung Covid-19 (UA Corona 2)“ (UA 7/3) von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann, ist der Einsetzungsbeschluss entsprechend anzupassen.